



Statuten

**Verein
Sport Club Oensingen Lions
(SC Oensingen Lions)**

Ausgabe 1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen	4
1. Name und Sitz.....	4
2. Zweck.....	4
3. Neutralität	4
4. Verwendung der Sprachformen	4
5. Geschäftsjahr.....	4
6. Verbandszugehörigkeit.....	4
7. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut	5
B) Mitgliedschaft	6
8. Mitgliederkategorien	6
9. Administration und Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
10. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
11. Rechte der Mitglieder.....	7
12. Pflichten der Mitglieder.....	7
13. Versicherung der Mitglieder	8
C) Organisation und Leitung	8
14. Vereinsorgane	8
15. Ordentliche Mitgliederversammlung	8
16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	9
17. Statutarische Geschäfte.....	9
18. Zusammensetzung und allgemeine Regelungen des Vorstandes	10
19. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	10
20. Zusammensetzung der Kontrollstelle	11
D) Finanzen	11
22. Haftung.....	11
23. Rechnungswesen.....	11
24. Einnahmen.....	12



25. Rückgriff	12
E) Schlussbestimmungen	12
26. Statutenänderung	12
27. Auflösung	12
F) Inkrafttreten	13

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen Sport Club Oensingen Lions (nachfolgend SC Oensingen Lions oder Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oensingen.

2. Zweck

Die SC Oensingen Lions bezwecken:

- Die Ausübung des Unihockeysportes beiderlei Geschlechts;
- Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

3. Neutralität

Die SC Oensingen Lions sind politisch und konfessionell neutral.

4. Verwendung der Sprachformen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die männliche und weibliche Form.

5. Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.

6. Verbandszugehörigkeit

- Die SC Oensingen Lions sind Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey) und dessen Unterverbänden.
- Die Statuten von swiss unihockey sind für die SC Oensingen Lions verbindlich.
- Die SC Oensingen Lions können Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren.
- Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey wird anerkannt.



7. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

- Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

B) Mitgliedschaft

8. Mitgliederkategorien

- Vorstand
- Funktionäre
- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder Junior
- Plauschmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

9. Administration und Erwerb der Mitgliedschaft

- Alle Mitgliederkategorien stehen allen natürlichen Personen offen. Die Kategorie Gönner steht auch juristischen Personen offen. Vorstandsmitglieder und Funktionäre können weiteren Mitgliederkategorien angehören.
- Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche im Jahr des Geschäftsjahresbeginns das 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden. Aufnahmegerüste sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an die Geschäftsstelle zu richten.
- Aktivmitglieder Junior können natürliche Personen werden, welche im Jahr des Geschäftsjahresbeginns das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Aufnahmegerüste, unterzeichnet von einer erziehungsberechtigten Person, sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an die Geschäftsstelle zu richten.
- Plauschmitglieder können natürliche Personen werden. Aufnahmegerüste sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an die Geschäftsstelle zu richten.
- Aktiv- und Plauschmitglieder sind einem Team zugeteilt. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand.
- Passivmitglieder können natürliche Personen werden.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich durch ausserordentliche Verdienste zu Gunsten der SC Oensingen Lions ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung verliehen. Sie gilt auf Lebenszeit oder bis Widerruf durch das Ehrenmitglied.
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die SC Oensingen Lions mit einem frei wählbaren jährlichen Betrag finanziell unterstützen. Die Ernennung der Mitgliedschaft erfolgt durch das Bezahlen des Gönnerbeitrages. Bleibt die Zahlung aus, kommt dies ohne Nachricht oder Ermahnung einem Austritt gleich. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme sowie Zugehörigkeit zu den Mitgliederkategorien neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

10. Erlöschen der Mitgliedschaft

- **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich bis spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle zu richten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Geschäftsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

- **Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen (Datum des Poststempels) einen schriftlichen und begründeten Rekurs an den Präsidenten richten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darauf endgültig.

- **Tod**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

- Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Anrecht mehr auf die Mitgliederrechte gegenüber den SC Oensingen Lions. Insbesondere steht ihm keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

11. Rechte der Mitglieder

- Vorstands-, Aktiv-, Plausch-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse.
- Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben die Mitglieder ihr Stimm- und Wahlrecht selber aus. Bei nicht 16-jährigen Mitgliedern kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- Aktiv- und Plauschmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb ihres Teams teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz an einem vom Team bestreittenen Wettkampf besteht nicht.

12. Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verpflichtet.
- Unabhängig des Eintrittsdatums, sind der ganze Mitgliederbeitrag sowie die Lizenzkosten zu bezahlen.
- Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

13. Versicherung der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich.
- Die SC Oensingen Lions lehnen jede Haftung aus den Folgen von Unfall, Krankheit oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen und allen anderen Veranstaltungen) ab.

C) Organisation und Leitung

14. Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

15. Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, Geschäften und Anträgen auf dem Zirkularweg einberufen.
- Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) zum Versand zu gelangen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens bis zum 30. April an die Geschäftsstelle zu richten.
- Es wird ein Protokoll und eine Präsenzliste geführt.
- Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident der Mitgliederversammlung.
- Jedes berechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme (vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB).
- Eine Stellvertretung ist ausser für eigene oder in Obhut stehende Kinder als Aktivmitglieder Junior ausgeschlossen.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Sehen die Statuten nicht anderes vor, werden die Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.
- Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Bei Bedarf kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, Geschäften und Anträgen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Vorstand hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang (Datum des Poststempels) eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) zum Versand zu gelangen.
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in den Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.

17. Statutarische Geschäfte

- Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich über alle Geschäfte, welche ihr durch die Statuten oder von Gesetzes wegen vorbehalten und nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind, insbesondere:
- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge basierend auf den Mitgliederkategorien;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogrammes;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

18. Zusammensetzung und allgemeine Regelungen des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Amtsduer beträgt ein Jahr und endet jeweils auf eine ordentliche Mitgliederversammlung, über das Ende des Geschäftsjahres hinaus.
- Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Vakanzen können vom Vorstand neu besetzt werden. Sie sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und gelten danach für eine Amtsduer.
- Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- Die Einladung gilt als ordentliche Einladung, wenn die Frist zwischen Einladung und der Vorstandssitzung mindestens fünf Tage beträgt.
- Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich eingeladen ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Vorstandsbeschlüsse sind als Beschluss zu protokollieren.
- Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen. Dabei ist das Einfache Mehr der Vorstandsmitglieder nötig.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Ergebnis ist an der nächsten Vorstandssitzung zu verifizieren.
- Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.
- Für reine Erfüllungsgeschäfte sind in ihrem Bereich die Vorstandsmitglieder alleine zeichnungsberechtigt.

19. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand ist das ausführende Organ.
- Der Vorstand hat von Gesetzes wegen das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und ihn zu vertreten.
- Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Aktivitäten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder;
- Der Vorstand wählt die Kontrollstelle;
- Der Vorstand setzt nach Bedarf Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;



- Der Vorstand kann Finanz- und/oder Bussenreglemente erlassen und Sanktionen aussprechen;
- Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und weiteren übergeordneten Organisationen;
- Der Vorstand bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

20. Zusammensetzung der Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen als Rechnungsrevisoren. Wird die Aufgabe einer fachlich qualifizierten juristischen Person übertragen, entfällt diese Vorschrift über die Anzahl der Personen.
- Die Wahl endet nach Widerruf durch das Wahlorgan.

21. Rechte und Pflichten der Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle prüft jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- Die Kontrollstelle hat das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen und jederzeit Einsicht in die Buchführung und finanzrelevanten Vereinsakten zu verlangen.
- Festgestellte Unstimmigkeiten sind umgehend jedem einzelnen Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

D) Finanzen

22. Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

23. Rechnungswesen

- Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April
- Der Vorstand besorgt die Buchführung über Aufwand und Ertrag und verwaltet das Vereinsvermögen

24. Einnahmen

- Mitgliederbeiträge: Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem an der Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Austritt. Der Vorstand kann auf ein begründetes Gesuch Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Lizzenzen: Jedes Mitglied bezahlt die Kosten der auf seinen Namen lautenden Spielerlizenz
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus Anlässen und Veranstaltungen, Sponsoring und Zuwendungen, Subventionen, Erträge aus Vereinsvermögen sowie sonstige Einnahmen

25. Rückgriff

- Der Verein ist berechtigt, für Bussen, die ihm durch eindeutiges Verschulden eines seiner Mitglieder ausgesprochen werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff zu nehmen.
- Der Vorstand entscheidet über den Rückgriff.

E) Schlussbestimmungen

26. Statutenänderung

- Anträge zur Änderung der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
- Eine Statutenänderung ist nur statthaft, wenn es sich um ein traktandiertes Geschäft handelt.
- Für die Zustimmung ist das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

27. Auflösung

- Die Auflösung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, vorausgesetzt es handelt sich um ein traktandiertes Geschäft.
- Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.
- Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Der Vorstand vollzieht die Auflösung und Liquidation.



- Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit ähnlichem Zweck und/oder an eine wohltätige Institution zu spenden.

F) Inkrafttreten

- Diese Statuten ersetzen jene der SC Oensingen Lions vom 17. Juni 2016. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2025 ab 1. Mai 2025 in Kraft.

Präsident:

Hannes Amport

Vorstandsmitglied:

Patrick Brunner